

Kurztitel

PferdePauschV

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 48/2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 165/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

27.06.2024

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Text

§ 5. (1) Diese Verordnung ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 anzuwenden.

(2) § 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2014 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden.

(3) § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2020 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 2020 beginnen.

(4)

1. § 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 165/2024 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 anzuwenden.

2. § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 165/2024 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 2024 beginnen.

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2024

Gesetzesnummer

20008791

Dokumentnummer

NOR40262736